

## **Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland**

### **Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Bubikon, Dürnten, Gossau, Hinwil und Wetzikon**

(vom 13. März 1998)

In der sanft geneigten Ebene des oberen Glattales zwischen Dürnten und Uster erstreckt sich die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland, die geprägt ist durch den Wechsel zwischen Drumlins (keltischer Ausdruck für langgestreckter Hügel) und feuchten Senken. Dieses Gebiet zählt zu den charakteristischsten und wertvollsten Landschaften der Schweiz. Nirgendwo sonst in der Schweiz kommen Drumlins in dieser Dichte und Ausprägung und in Kombination mit Mooren vor.

Die heutige Gestalt dieser Landschaft ist zur Hauptsache auf die Einwirkungen der letzten Eiszeit (Würmeiszeit) zurückzuführen. Der Linth-Rhein-Gletscher stiess über die Schwelle von Hombrechtikon ins Glattal vor. Der Gletscher schürfte die weicheren Schichten des Molasseuntergrundes ab und formte die heutigen Drumlins, indem er das abgelagerte Material überfuhr und modellierte. Die Drumlins sind alle nach Nordwesten, der Fliessrichtung des Gletschers, ausgerichtet. Der Gletscher hinterliess nach dem Rückzug den typischen Wechsel zwischen den Drumlins und den wasserundurchlässigen, mit Grundmoränenlehm bestrichenen Senken. In den Senken liess der Gletscher Seen zurück, die allmählich zu verlanden begannen. Dank der günstigen Lage auf der Wasserscheide zwischen den Bächen Jona und Glatt und dank den hohen Niederschlagsmengen entwickelten sich im Laufe der Jahrtausende Hochmoore mit meterdicken Torfschichten. Während andernorts heute viele Senken drainiert sind, zeigt der Teil von Dürnten bis Wetzikon noch die typische Ausprägung mit den feuchten Mulden.

Der Wechsel zwischen den meist bewaldeten Hügeln und den Senken unterteilt die Drumlinlandschaft in viele Kammern. Die biologisch bedeutendsten Kammern sind die Gebiete Ambitzgi/Bönler/Langer Riemen, Schwändi, Oberhöflerriet/Hanfländer, Hinwiler Riet und Frecht/Schweipel/Meierwies.

Die grosse, offene Mulde des Ambitzgi/Bönler/Langer Riemen ist ein Mosaik verschiedenster Lebensräume. Sie beherbergt Hochmoore und fast alle in der Schweiz vorkommenden Flachmoortypen. Die Artenvielfalt ist entsprechend sehr gross. Regenerationsmassnahmen sollen das Hochmoorwachstum fördern. Durch Gestaltungsmaßnahmen sollen die intensiv genutzten Bereiche des Langen Riemens renaturiert werden.

In der Schwändi sind die bewaldeten Drumlins und die Riedwiesen besonders lang und eng miteinander verzahnt. Durch das weitgehende Fehlen von intensiv genutztem Kulturland in der Umgebung sind die Riedwiesen sehr nährstoffarm und entsprechend artenreich.

Das Oberhöflerriet liegt in einer offenen, weiten Wanne, die von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und verbuschten Flächen geprägt ist. Auch hier kann mit Regenerationsmassnahmen das Hochmoorwachstum wieder eingeleitet werden. Eine Besonderheit ist der nördlich angrenzende Drumlin Hatsberg, der wie eine bewaldete Insel von einem Ring von Riedwiesen umgeben ist.

Das Hinwiler Riet ist im Gegensatz zum Oberhöflerriet von Wald geprägt. Viele alte Torfstichkanten, Versumpfungen, kleine Bruchwäldchen, die Hochmoorflächen in den Lichtungen und die Torfstichweiher vermitteln einen geheimnisvollen Eindruck. Früher dehnte sich in dieser Landschaftskammer ein grosses Hochmoor mit 6 m dicker Torfschicht aus. Mit dem Einstau des Hauptentwässerungsgrabens 1996 soll sich dieses Hochmoor langsam wieder regenerieren können.

Das Gebiet Meierwies/Freecht/Schweipel ist eine grosse, offene Landschaft, eingerahmt von bewaldeten Drumlins. Hier hat es verschiedene Typen von Flachmooren, die zum Teil gut erhalten und biologisch von sehr grossem Wert sind.

Neben den erwähnten Mooren in den grossen Landschaftskammern gibt es noch eine Reihe mittelgrosser und kleiner Feuchtgebiete: Das Chliriet (Hellbergriet) ist eine abflusslose Wanne mit einem Grossegegenried. Späckenriet und Hagen sind zwei vollständig von Wald umgebene Riedwiesen. Das Fröschlezenried ist der Rest einer grösseren Mulde mit sehr interessanter Übergangsmoorvegetation. Das Tamelried liegt landschaftlich sehr reizvoll eingebettet zwischen zwei Drumlins. Bei Hinderweid ist ein kleiner Riedrest erhalten geblieben.

Alle Moore und Riedwiesen sind Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter Arten. So kommen über 400 verschiedene Gefässpflanzenarten vor. Seit 1970 sind 9 Amphibien-, 4 Reptilien-, etwa 80 Vogel- und 20 Säugetierarten festgestellt worden. Es konnten über 30 Libellenarten nachgewiesen werden. Diese Funde dokumentieren die grosse Bedeutung der Drumlinlandschaft für die Erhaltung der botanischen und faunistischen Vielfalt im Schweizer Mittelland.

Neben den Feuchtwiesen und Mooren prägen die Wälder, Wiesen, Äcker, Obstgärten, Weiler und Bauernhöfe die eindrucksvolle Landschaft. Das Relief hat der Landschaft auch ein typisches Nutzungsmuster gegeben. Die Siedlungen auf Anhöhen der Moorlandschaft vermitteln durch ihren mehrheitlich traditionellen Baustil und ihre Einbettung in Obstgärten mehrheitlich ein harmonisches Bild.

Die bäuerliche Nutzung der Drumlinlandschaft setzte relativ spät ein. Die Weiler und Höfe entstanden auf Anhöhen, verbunden mit einer sehr starken Parzellierung. Die Moore wurden früher kaum genutzt. Mitte des 17. Jahrhunderts begann der Torfabbau, der während etwa 100 Jahren die Landschaft stark geprägt und verändert hat. Die mächtigen Torflager im Ambitzgi/Bönler, Oberhöflerriet und Hinwiler Riet wurden fast vollständig ausgebeutet. Die damalige Rohstoffarmut hatte auch eine Übernutzung der Wälder zur Folge. Alte Karten zeigen, dass z. B. das Hinwiler Riet früher deshalb viel offener war.

Aufgrund der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete festgelegt und in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommener Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Seit 1977 ist die Drumlinlandschaft im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1401) aufgeführt. Die meisten Riedwiesen sind als Schutzobjekte im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die Hochmoore Ambitzgi/Bönler, Oberhöflerriet und Hinwiler Riet wurden in das Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen. Ein grosser Teil des Schutzgebietes ist Bestandteil der nationalen Moorlandschaft Nr. 106, Wetzikon/Hinwil.

Die eingehende Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse ergab, dass verschiedene Bereiche nicht genügend gesichert sind. Verschiedene Arten sind aus dem Gebiet verschwunden und die Qualität der Riedwiesen hat abgenommen. In den letzten 140 Jahren wurde das Bild der Landschaft durch Bauten und Anlagen nachhaltig verändert. Der erste grosse technische Eingriff war der Bau der Eisenbahnlinie 1858, in den letzten Jahrzehnten folgten Hochspannungsleitungen und der Bau von Strassen, militärischen Einrichtungen und Siedlungen.

Ohne geeignete Schutzmassnahmen ist in Zukunft mit weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu rechnen. Insbesondere sind die erhaltenswerten Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften bedroht und das Landschaftsbild sowie der Erholungswert gefährdet. Damit der biologische und landschaftliche Wert der Drumlinlandschaft langfristig erhalten bleibt, ist eine den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung zu erlassen, welche Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege beinhaltet.

Zum Schutz der Feuchtgebiete vor weiteren Qualitätsvermindierungen und zur Optimierung der Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden Regenerationsflächen ausgeschieden. Die heute mehr oder weniger intensiv genutzten Flächen sollen durch eine entsprechende Bewirtschaftung in Ried- oder Magerwiesen zurückgeführt werden. Auf fünf Flächen wird eine Übergangslösung

getroffen. Sie können noch so lange intensiv genutzt werden, bis Realersatz angeboten werden kann.

Zur Lenkung der Erholungsnutzung und Schaffung genügend grosser ungestörter Lebensräume von gefährdeten Tierarten sind nach Erlass der Schutzverordnung Massnahmen näher zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden schrittweise umzusetzen.

Die möglichen Trasseen der im kantonalen Richtplan als geplant festgelegten Oberlandautobahn, Varianten «Mitte Plus» und «Süd», durchqueren das Schutzgebiet (vgl. KRB vom 31. Januar 1995 sowie Anhang 2 zu dieser Verordnung). Eine parzellenscharfe Bezeichnung der definitiven Strassenführung sowie der Bereiche für die nötigen Nebenanlagen, Baustellenzufahrten u. ä. ist aufgrund des derzeitigen Projektierungsstandes nicht möglich, weshalb diese Flächen im heutigen Zeitpunkt nicht zweckmässig gegenüber dem Geltungsbereich der Schutzverordnung abgegrenzt werden können. Über die Abgrenzung der Schutzzonen in den vom geplanten Strassenbau benötigten Bereichen wird dannzumal abschliessend im Verfahren über die Festsetzung des Strassenprojektes entschieden (§ 12ff. Strassengesetz); die Geltungsdauer der Schutzverordnung wird im dannzumal für das Strassenprojekt ausgeschiedenen Bereich bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Strassenbau beschränkt.

Aus geomorphologischer Sicht erstreckt sich die Drumlinlandschaft in ihrer typischen Ausprägung bis in die Gegend von Uster. Die nordwestliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes zwischen Ottikon und Grüt zeigt daher nur den Geltungsbereich dieser Verordnung und nicht die Grenze der als Ganzes schützenswerten Drumlinlandschaft.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

#### *Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

#### *erlässt folgende Verordnung:*

Schutzobjekt

1. Die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland wird unter Schutz gestellt.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zonen I und I W	Naturschutzzonen
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zonen III A und III B	Landschaftsschutzzonen
Zonen IV A und IV L	Waldschutzzonen
Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1: 6000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland. Schutzziel

Die Feuchtgebiete, die Wälder und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als artenreiche Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefördert werden.

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten (dies sind insbesondere die Grosse Moosjungfer, der Grosse Heufalter, der Kleine Moorbläuling, die Rankende Segge und Bremis Wasserschlauch) sind besonders zu schützen und zu fördern.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Die Moorbiotope sind in ihrer Gesamtfläche und Qualität und die oligotrophen Flachmoorgesellschaften in ihrem Flächenanteil zu erhalten. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Vernässte Gebiete und offene Wasserflächen sollen neu geschaffen werden. Die Regeneration der Hoch- und Übergangsmoore soll eingeleitet werden.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die typischen Geländeformen mit den meist bewaldeten Drumlins und den offenen Mulden sowie die erratischen Blöcke sollen ungeschmälert erhalten bleiben.

Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sowie deren Umgebung sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzobjektes nicht vermindern.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zonen I und I W *Zonen I und I W Naturschutzzonen*

Die *Zone I* dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die *Zone I W* bezeichnet Waldflächen, in denen zur besseren Vernetzung der Feuchtgebiete Rodungen vorgesehen sind. Sie sollen in Riedwiesen umgewandelt werden. Vorbehalten sind Rodungsbewilligungen nach Forstrecht.

Zonen II A und II D *Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III A und III B *Zonen III A und III B Landschaftsschutzzonen*

Die Landschaftsschutzzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes. Die *Zone III A* soll zum Schutz des Landschaftsbildes von weiteren Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L *Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen*

Die *Zone IV A* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- standortheimische Moorwälder (insbesondere Föhren-Birken- und Bergföhren-Bestände und andere seltene Waldgesellschaften) mit ihren moortypischen Böden und hydrologischen Verhältnissen;
- lichte Laubmischwälder mit offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbereiche zwischen den Mooren;

- standortheimische Feucht- und Bruchwälder;
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die *Zone IV L* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Struktureiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

#### *Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone*

Zone VII

Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.

4. In den Schutz-zonen I, II und IV A sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II  
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In den *Zonen I und IW Naturschutzzonen*

Zonen I und IW

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Gelände- veränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;

- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

#### Zone II A

#### 4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Tieren und standortfremden Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;



- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

Schutz-  
anordnungen  
Zone III A und  
III B

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten abseits von Strassen und Wegen in den auf den Plänen gekennzeichneten und im Wald markierten Flächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Für die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe in der *Zone III A* (gemäss Anhang 1) sind Neu- und Umbauten in den bestehenden Betriebszentren zulässig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

In der *Zone III B, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern und Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen, Solaranlagen, Masten und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen.

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Zone IV L

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. In der *Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone*, bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirektion. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Schutzanordnungen  
Zone VII

8. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,  
Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 bis 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 8.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 8.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 8.5 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IV A in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung, in der Zone IV L in der forstlichen Ausführungsplanung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung  
von Leistungen

9. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-  
regelung

10. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-  
bestimmungen

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Schutzverfügungen BDV Nr. 428 vom 18. November 1987 und Nr. 871 vom 11. Juni 1991 (Gemeinde Hinwil) sowie Nr. 435 vom 19. November 1987 (Gemeinde Wetzikon) werden aufgehoben.

Oberland-  
autobahn

Über die Abgrenzung der Schutzzonen in den vom geplanten Strassenbau benötigten Bereichen wird abschliessend im Verfahren über die Festsetzung des Strassenprojekts entschieden. Im Umfang des festzusetzenden Strassenprojekts wird die Geltungsdauer der Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen bis zur Inanspruchnahme durch den Strassenbau beschränkt.

13. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Zürich, 13. März 1998

Baudirektion des Kanton Zürich  
Hofmann

**Anhang 1**

zur Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland  
(Ziffer 5) BDV Nr. 246 vom 13. März 1998

**Bestehende Landwirtschaftsbetriebe in der Zone III A**

*Gemeinde Gossau:*

bei Bönler

*Gemeinde Wetzikon:*

südlich Husbüel

*Gemeinde Hinwil:*

Bossikon

Bossikon/Hinterberg

Husacher

*Gemeinde Dürnten:*

Lochwisen

Hanfland

Sennweid

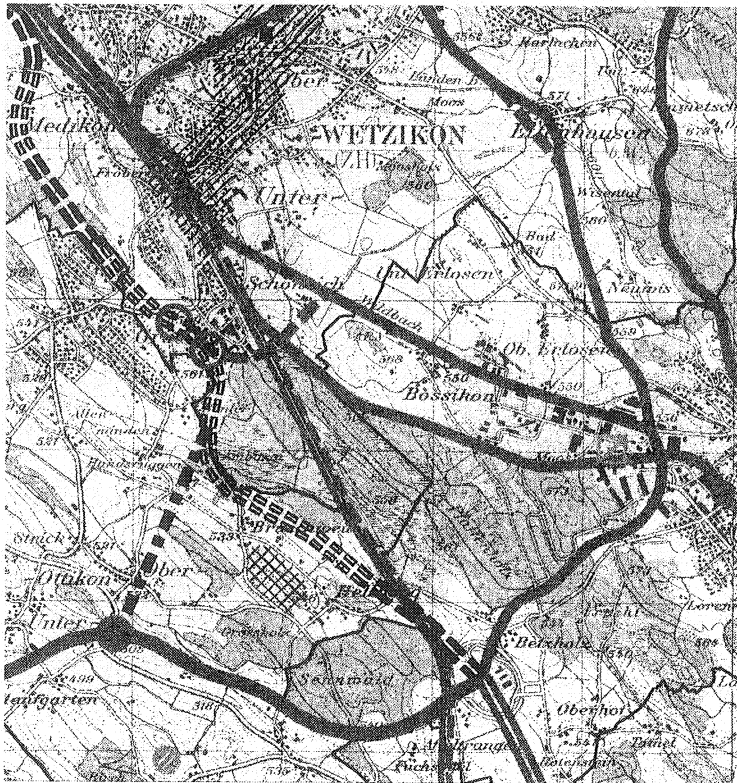
Tamel


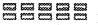

Oberberg

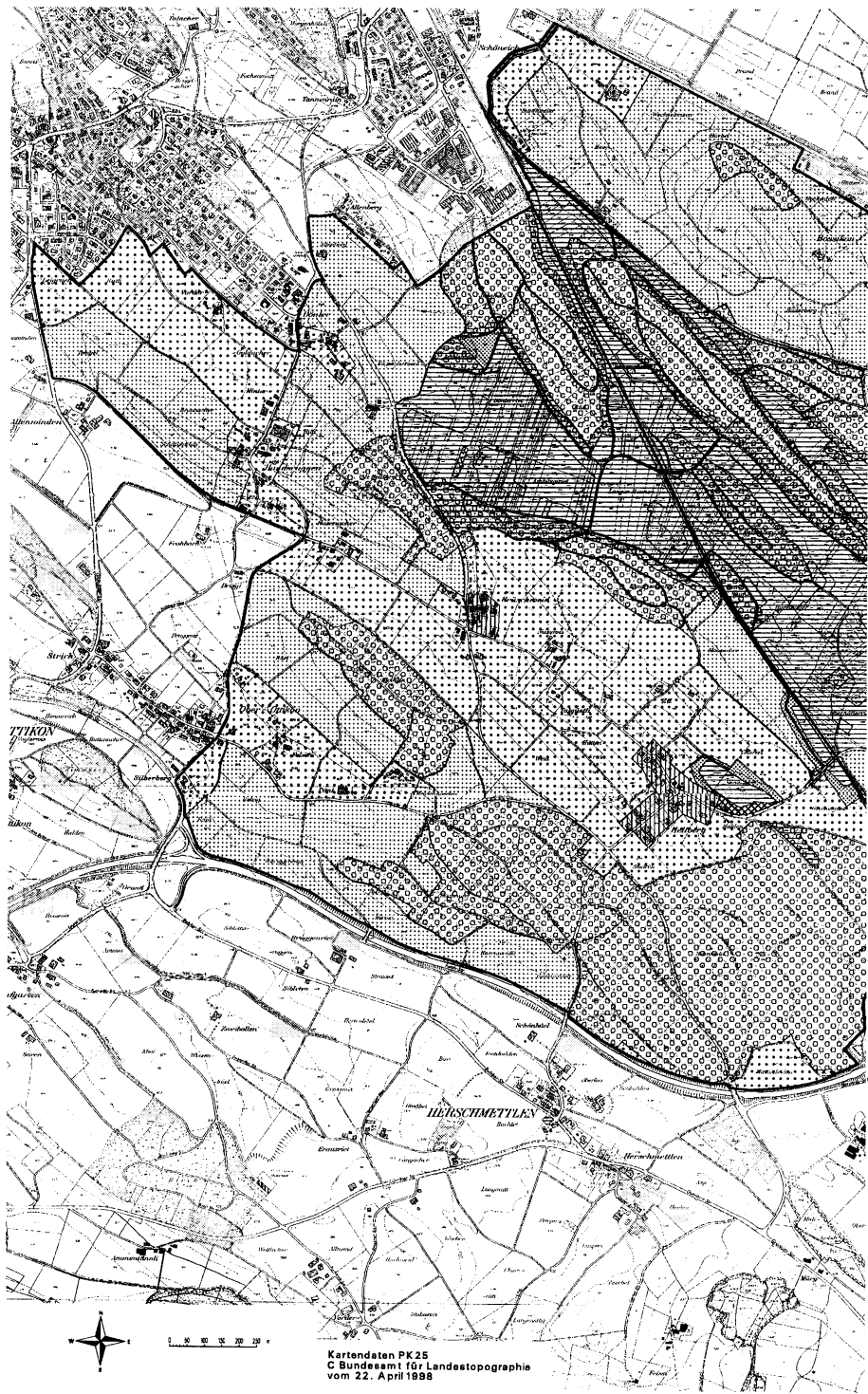
## Anhang 2

zur Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland  
BDV Nr. 246 vom 13. März 1998

### Kanton Zürich, Kantonaler Richtplan Verkehr Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 Mst. 1: 25 000



-  Autobahn geplant
-  Tunnel, 2 Röhren geplant
-  Oberlandstrasse, Ersatzvariante Süd



Kartendaten PK25  
C Bundesamt für Landestopographie  
vom 22. April 1998



Verordnung zum Schutz der Drumlinlandschaft  
Zürcher Oberland

(Natur- und Landschaftserschützungsbereich mit überkommener Bedeutung)

BDV Nr. 246 vom 13. März 1988

Mat. 1:25000

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IW	Naturschutzzone
	Zone II A	Naturschutzumgebungszone
	Zone II D	Naturschutzumgebungszone
	Zone III A	Landschafterschützungszone
	Zone III B	Landschafterschützungszone
	Zone IV A	Walderschützungszone
	Zone IV L	Walderschützungszone
	Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandszone

